

Caritas-Altzentrum Kardinal-Frings-Haus

Preisliste für Kurzzeitpflege ab dem 01.01.2023



Tägliches Leistungsentgelt	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Bemerkung
Pflegesatz	53,85 €	69,04 €	85,21 €	102,08 €	109,64 €	Erstattungsfähig über Leistungen der Kurzzeitpflege (KZP) bis 1774€ und Verhinderungspflege (VP) bis zu einer Summe von 1612 €
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	5,83 €	5,83 €	5,83 €	5,83 €	5,83 €	
Entgelt für Unterkunft	23,25 €	23,25 €	23,25 €	23,25 €	23,25 €	Eigenanteil erstattungsfähig über Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI bei entsprechendem Budget
Entgelt für Verpflegung	17,90 €	17,90 €	17,90 €	17,90 €	17,90 €	
Leistungsentgelt betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen <i>Rückwirkende Nachberechnung bei Neufestsetzung möglich</i>	18,83 €	18,83 €	18,83 €	18,83 €	18,83 €	Zuzüglicher Eigenanteil, sofern nicht durch die zuständige Kommune finanziert oder bei Aufhalten ab dem 57. Tag.
Leistungsentgelt täglich (ohne Erstattung, gesetzlich Versicherte)	119,66 €	134,85 €	151,02 €	167,89 €	175,45 €	
"Mehrbedarf nach § 43 b Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI in Verbindung mit § 42 SGB XI und § 39 SGB XI *Hinweis: Bei gesetzlich Versicherten wird der Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI von der Einrichtung direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Bei Privatversicherten wird der Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI monatlich in Rechnung gestellt. Er ist bei der zuständigen Pflegekasse/Beihilfe voll erstattungsfähig."	5,98 €	5,98 €	5,98 €	5,98 €	5,98 €	*Hinweis: Bei gesetzlich Versicherten wird der Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI von der Einrichtung direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Bei Privatversicherten wird der Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI monatlich in Rechnung gestellt. Er ist bei der zuständigen Pflegekasse/Beihilfe voll erstattungsfähig.
Leistungsentgelt täglich (privat Versicherte incl. Mehrbedarf nach § 43 b SGB XI)	125,64 €	140,83 €	157,00 €	173,87 €	181,43 €	
Hinweise: Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI: Pflegegrad 2 bis 5: Der Leistungszeitraum ist auf 8 Wochen festgesetzt, der maximale Erstattungsbetrag liegt bei 1774€. Ist der Anspruch pro Kalenderjahr ausgeschöpft, kann der weitere Aufenthalt der Kurzzeitpflege über den Betrag und für die Tage, die noch für die Verhinderungspflege zur Verfügung stehen, finanziert werden. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.						
Hälftiges Pflegegeld § 37 SGB XI Bei Bezug von Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr 50% des Pflegegeldes gezahlt.						